

ÖSTERREICHISCHE VERWALTUNGS WISSENSCHAFTLICHE BLÄTTER

Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften – Ausgabe 02/2010

Herausgeber: Dr. Manfred Matzka – Dr. Theodor Thanner – Dr. Mathias Vogl – Mag. Gregor Wenda, MBA

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft hielt am 24. März 2010 ihre Generalversammlung ab. Der im Vorjahr teilweise umgebildete bisherige Vorstand wurde im Wesentlichen wiedergewählt. Bei den Funktionen des Präsidenten (Matzka), der Vizepräsidenten (Adamovich, Vogl, Leitl-Staudinger) und des Generalsekretärs (Wenda) traten keine Änderungen ein. Neu in den Vorstand gewählt wurden Mag. Ingrid Schopf und Dr. Harald Eberhard. Aufgrund der personellen Kontinuität wird auch die Linie der Vereinstätigkeit fortgesetzt werden: Neben den großen Veranstaltungen wird es auch heuer wieder Werkstattgespräche geben – das nächste am 25. Juni 2010 zu „geographischen Informationssystemen im Verwaltungsverfahren“ und ein weiteres im Spätherbst, bei dem wieder junge Wissenschaftler zu Wort kommen.

Ein besonders wichtiger Aspekt ist weiterhin die Vernetzung von Einrichtungen, die auf benachbarten wissenschaftlichen und verwaltungspolitischen Feldern arbeiten. Hier ist Kooperation notwendig, um die Position der Verwaltungswissenschaften in Österreich zu stärken. Eine engere Zusammenarbeit mit dem Forum Innovativer Führungskräfte wurde gestartet, eine engere Kooperation mit dem akademischen Sektor steht noch aus. Die Überlegungen gehen dahin, mit einschlägigen Fachhochschulen zu beginnen, zumal diese bereits an die Gesellschaft herangetreten sind. Da dort ein zunehmender Anteil der Nachwuchs-Führungskräfte der Verwaltung herangebildet wird, sind sie angesichts der Positionierung der ÖVG als Institution, die gleich enge Beziehungen zur Wissenschaft wie zur Verwaltung hat, besonders wichtig.



Dr. Manfred Matzka

Die wissenschaftlichen Vorträge nach der Generalversammlung zum Thema „90 Jahre B-VG als Fundament der österreichischen Verwaltungsordnung – Kontinuität oder Reformbedarf?“ am 24. März 2010 waren ein voller Erfolg. Nicht nur, dass der historische Kongress-Saal des Bundeskanzleramtes bis auf den letzten Platz besetzt war und die Diskussionsfreude nach den Referaten noch stundenlang anhielt, es war auch die Qualität der Referate und ihr Bezug zueinander überzeugend.

Prof. Wielinger befasste sich in einer kritischen Betrachtung mit den Vorgaben der Bundesverfassung für die Verwaltung. In seiner wortgewaltigen Art belegte er mit vielen Argumenten verfassungshistorischer und verfassungsdogmatischer Art, wie aktuell und solide diese Basis unserer Verwaltungsordnung noch immer ist. Auch wenn sie auf politischen Konzepten der 1920er Jahre beruht und man dies vielfach nachweisen kann, und auch wenn die großen Reformen von 1929 bis 1962 ihre zeittypischen Prägungen hinterlassen haben, gibt es gute Gründe für die Beibehaltung und Bewahrung der Besonderheiten des B-VG-Systems in



der angesprochenen Funktion. Diese Grundposition sollte aber nicht daran hindern, die Regeln kritisch zu durchforsten und punktuell insbesondere solche Änderungen in Betracht zu ziehen, die die Kompetenzverteilung vereinfachen, die Rechtsstaatlichkeit stärken und die Effizienz verbessern können. Prof. Wimmer kontrastierte mit seinem stärker verwaltungswissenschaftlich orientierten Referat diesen Ansatz und arbeitete – mit vielen originellen, überraschenden und brillant ausgeführten Detailthesen – jene Bereiche heraus, für die der traditionelle Kanon der Verwaltungsinstitutionen heute keine Lösungen

mehr bietet. Es gelang ihm, den weiten Bogen von Public-Private-Kooperationen über die Wirkungsorientierung bis zu neuen Führungsmodellen so zu strukturieren, dass man sich als Zuhörer keinen Augenblick in der Fülle der Aspekte verloren vorkam. Der Verwaltungslehre wies er im Übrigen bei der notwendigen Weiterentwicklung eine besondere Rolle zu.

Wir werden die Referate in geeignetem Zusammenhang publizieren.

*Dr. Manfred Matzka
Präsident der ÖVG*

ÖVG-Herbsttagung 2009

Auf dem Weg zum Europäischen Verwaltungsverbund (Teil 2)

von Mag. Philippe Kupfer

Der zweite Tag der ÖVG-Herbsttagung zum Thema „Europäischer Verwaltungsverbund“, der 18. September 2009, stand unter der Moderation von ÖVG-Vizepräsident SC Dr. Mathias Vogl, Bundesministerium für Inneres, und beinhaltete ein Modul mit vier praxisbezogenen Referaten, die die Funktionsweisen des Europäischen Verwaltungsverbundes näher beleuchteten.

Steve Fritz, Europäische Kommission – Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen, referierte zum Thema „Verwaltungszusammenarbeit am Beispiel der Dienstleistungsrichtlinie und Umsetzungsbedarf in der österreichischen Verwaltung“. Die Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) ziele – mit Umsetzungsfrist 28.12.2009 – darauf ab, „Hindernisse für die Niederlassung von Dienstleistungserbringern und grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung“ abzubauen und verpflichte in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, mit anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, wobei diese Kooperation in der Regel direkt auf der Ebene der zuständigen Behörden erfolge. Zur technischen Unterstützung wurde von der Europäischen Kommission – in enger Kooperation mit den Mitgliedstaaten – eine Software entwickelt, auf die über das Internet zugegriffen werden kann. Dieses so genannte

„Binnenmarktinformationssystem (IMI)“ unterstütze die Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf zahlreiche Binnenmarktvorschriften und helfe „den richtigen Ansprechpartner im anderen Mitgliedstaat zu finden und Sprachbarrieren zu überwinden“, so Steve Fritz. Dieses System beinhalte Suchfunktionen für zuständige Behörden sowie in alle Sprachen übersetzte Standardfragen, Antworten und Begründungen. Im Rahmen eines Pilotprojektes können sich seit Jänner 2009 zuständige Behörden registrieren, Informationsanfragen können seit März 2009 gestellt werden. Steve Fritz teilte mit, dass im Laufe des Pilotprojektes bereits 1300 Behörden Zugang zum IMI-Modul zur Dienstleistungsrichtlinie erworben haben und bislang 340 Test-Anfragen tätigten. Das IMI sei ein „Hilfsmittel, ohne das schnelle Verwaltungszusammenarbeit kaum in gleicher Weise denkbar ist“, sagte Fritz in seinen Schlussbemerkungen.



„Verwaltungsverbände im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts“ standen im Zentrum des Referats von Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde. Kriterien für Verwaltungsverbände reichen u.a. von der Stärkung der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln (Public und Private Enforcement) und ein gemeinsames Vorgehen, insbesondere in Krisenzeiten (z.B. Finanzkrise), bis zur Installierung von Arbeitsgruppen. Dr. Thanner berichtete über die bereits mannigfaltigen „verbundenen Institutionen“ im Kartell- und Wettbewerbsrecht: Auf europäischer Ebene bestehe beispielsweise das „Europäische Wettbewerbsnetz (European Competition Network, ECN). Dabei handle es sich um ein Forum, in dem sämtliche Kartellbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie die Kartellabteilung der Europäischen Kommission vertreten sind. Das ECN sei keine Behörde der EU, sondern diene dazu, Kartellrechtsfälle den entsprechenden Kartellbehörden zuzuteilen und Informationen auszutauschen. Im Zeitraum von 2004 bis August 2009 wurden 1074 Fälle gezählt. Auf internationaler Ebene existiere das maßgeblich von den USA initiierte und im Oktober 2001 gegründete International Competition Network (ICN). In diesem über 100 Mitgliedstaaten umfassenden Forum finden sich die nationalen Kartellbehörden zusammen, einerseits zur Verbesserung der bilateralen Kooperation bei der Behandlung grenzüberschreitender Fälle und andererseits als mögliche Alternative zu einem globalen supranationalen Wettbewerbsrecht, führte Dr. Thanner näher aus. Weitere Beispiele „verbundener Institutionen“ im Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht seien u.a. die Vereinigung der Europäischen Wettbewerbsbehörden (European Competition Authorities, ECA) sowie das Wettbewerbskomitee der OECD und seine Untergruppen (Working-Party 2 on Competition and Regulation and Working, Party 3 on Cooperation and Enforcement). In seinen Schlussfolgerungen hob Dr. Thanner die fortschreitende Internationalisierung und Europäisierung sowie die „breite Palette“ an Europäischen Verwaltungsverbänden hervor, die dank damit einhergehender Arbeitserleichterung positive Effekte zeitige.



Zweiter Veranstaltungstag der Herbsttagung

Der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, setzte sich in seinem Referat zum Thema „Rechtsschutz im Verwaltungsverbund – Spielraum und Einfluss der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts“ mit der dualistischen Ausgestaltung der gerichtlichen Kontrolle von Verwaltungsakten im Verhältnis zwischen Union und Mitgliedstaaten eingehend auseinander.



Vizepräsident des VwGH Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel

In einer rechtsdogmatisch tiefgreifenden Darstellung analysierte Prof. Thienel die Kompetenzen und die Rolle der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH und AsylGH) bei der im Rahmen des Vollzuges von Gemeinschaftsrecht erfolgenden Kontrolle verwaltungsbehördlicher Entscheidungen. Im Zentrum dieser Analyse stand die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zur Pflicht nationaler Höchstgerichte, eine Vorabentscheidung des EuGH nach Art 234 Abs 3 EGV (nunmehr Art 267 Abs 3 AEUV) einzuholen. Prof. Thienel ging ferner auf die



Rechtsfolgen einer Verletzung dieser „Vorlagepflicht“ ein: Unterlasse ein nationales Höchstgericht die Einholung einer Vorabentscheidung und lege es seiner Entscheidung eine unvertretbare Auslegung von Gemeinschaftsrecht zugrunde, könne dies einerseits zu einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH führen, andererseits können den Mitgliedstaat bestimmte Schadenersatzpflichten im Wege der Staatshaftung treffen.

Direktor Mag. Wolfgang Taucher, Leiter des Bundesasylamts, behandelte das Thema „Verwaltungskooperation in Europa am Beispiel Asyl“. In seinen einleitenden Bemerkungen stellte Direktor Taucher fest, dass im Jahr 2008 in der EU rund 240.000 Asylanträge gestellt wurden. In Österreich ergehen durch die Asylinstanzen jährlich rund 30.000 Entscheidungen. Der gemeinschaftsrechtliche Acquis im Asylbereich umfasse derzeit vier Richtlinien und zwei Verordnungen, befinde sich allerdings im Wandel. Nach Erläuterungen zu allgemeinen Rahmenbedingungen eines Europäischen Verwaltungsverbundes im Asylbereich sowie zu dessen Ausgangspunkt und Grundlage analysierte Direktor Taucher die aktuelle Verwaltungskooperation im Asylbereich und fokussierte dabei auf drei Ebenen. Unter der ersten Ebene, die als horizontale Informationskooperation auf informeller, strukturierter Ebene bezeichnet werde, verstehe man die informelle Zusammenarbeit, welche primär zwischen Mitgliedstaaten erfolge, „fern einer europäischen und fern einer vertikalen Verbindung zur europäischen Struktur“. Als Beispiel könne auf europäischer Ebene die General Directors' Immigration Services Conference (GDISC) genannt werden, ein Netzwerk der Generaldirektoren im Asyl- und Migrationsbereich aus 2004. Die zweite Ebene, die Verbindung von vertikaler und horizontaler Verwaltungskooperation, sei durch die Mitwirkung von EU-Organen oder von dort geschaffenen Strukturen und Koordination gekennzeichnet. Bestandteil dieser Zusammenarbeit seien etwa Expertenkomitees in diversen Asylbereichen.

Die dritte Ebene der Verwaltungszusammenarbeit im Asylbereich bilde die Verwaltungskooperation durch den Einsatz einer Agentur, das so genannte Europäische Asyl-Unterstützungsbüro (EASO).



Mag. Wolfgang Taucher (Bundesasylamt)

Dieses sei ein „wichtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Asyl-Verwaltungsverbund“. Der im Wesentlichen mit koordinierenden Aufgaben betrauten Agentur werde keine Kompetenz in Individualentscheidungen zukommen, jedoch solle sie die Divergenzen in den Entscheidungen der europäischen Mitgliedstaaten analysieren und Maßnahmen vorschlagen. Die Beschlussfassung über die Einrichtung dieser Asylagentur könne möglicherweise noch in diesem Kalenderjahr erfolgen.

Abschließend resümierte ÖVG-Präsident SC Dr. Manfred Matzka, dass der Europäische Verwaltungsverbund ein „in Entwicklung befindliches Phänomen“ sei, das eine „wissenschaftliche Durchdringung, Begleitung und Diskussion vertrage“. Komplexe und facettenreiche Themen der näheren wissenschaftlichen Beleuchtung und Diskussion zuzuführen, sei eine Aufgabe, der die ÖVG nicht nur bei der zu Ende gehenden Herbsttagung, sondern auch in Zukunft mit großem Einsatz nachkommen werde.



SC Dr. Manfred Matzka



ÖVG-Frühjahrstagung 2010 90 Jahre B-VG als Fundament der öster- reichischen Verwaltungsordnung – Kontinuität oder Reformbedarf?

von Dr. Harald Eberhard

Im historischen Ambiente des Kongress-Saales des Bundeskanzleramtes fand in den Abendstunden des 24. März 2010 die Frühjahrstagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft statt. Von zwei ausgewiesenen Kennern der öffentlich-rechtlichen Szene wurden dabei Antworten auf die gerade im Jubiläumsjahr 2010 aktuelle Fragestellung gegeben, inwieweit das B-VG seine Funktion als Fundament der österreichischen Verwaltungsordnung zufrieden stellend erfüllt habe und welchen Reformbedarf man allenfalls orten könne. Die ÖVG hat damit den Reigen der zahlreichen Veranstaltungen zum Verfassungsjubiläum mit einer außerordentlich prominent und zahlreich besuchten Tagung eröffnet.

ÖVG-Präsident SC Dr. Manfred Matzka stellte in seinen Begrüßungsworten die Bedeutung des B-VG als Rahmenordnung für die Verwaltung in den Mittelpunkt, welches nunmehr schon 90 Jahre lang eine stabilisierende Funktion erfüllt habe. Dieser positiven Bilanzierung müssten jedoch – so Matzka – auch die kritischen Punkte gegenübergestellt werden, die letztlich auch stets neue Impulse für die Reformdiskussion der Verfassung geben.



Eröffnung der Frühjahrstagung

Univ.-Prof. Dr. Gerhart Wielinger, langjähriger Landesamtsdirektor der Steiermark sowie Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates im BM.I und damit ein ausgewiesener Kenner des „Binnenbereichs“ der Verwaltungsorganisation, wählte als Ausgangspunkt seiner Betrachtungen den aus rechtsvergleichender Sicht signifikanten Umstand, dass das B-VG

eine relativ dichte Regelung der Verwaltungsorganisation enthält. Benachbarte Verfassungen, wie etwa jene der Bundesrepublik Deutschland oder auch der Schweiz, enthalten in dieser Hinsicht allenfalls Regelungen über die Organwalter im Rahmen der Verwaltung, also über den öffentlichen Dienst. Wielinger ortete in den divergierenden politischen Konzepten in der Zeit der Verfassungsgebung des Jahres 1920 den Grund für diese Besonderheiten des B-VG. Die Verfassung stellte mit den Regelungen über die Verwaltung von Anfang an Regeln für die Ausübung, Zuweisung und Begrenzung von Machtchancen bereit. Schon in seiner Stammfassung 1920 konstituierte das B-VG den Primat des Parlaments, was den Grund dafür darstelle, dass auch die Organe unterhalb der dem Parlament verantwortlichen obersten Organe der Verwaltung Inhalt der Verfassung seien. In vielerlei Hinsicht seien die Regelungen über die Verwaltung Kompromisse der politischen Parteien gewesen. In anderer Hinsicht sei aber das klar strukturierte, auf einem konkreten politischen Konzept beruhende B-VG des Jahres 1920 in erheblichen Teilen durch Provisorien suspendiert worden. Als prominentestes Beispiel nannte Wielinger die in Art 120 B-VG positivisierte „vorläufig endgültige“ Regelung über die Organisation der Bezirksverwaltung. Auch die B-VG-Novelle 1929 bedeutete vor dem



Hintergrund der Stammfassung gerade für die Regelungen über die Verwaltung eine Zäsur, weil damit eine Abkehr vom „radikal-parlamentarischen Konzept“ des B-VG 1920 verbunden war. Diese Tendenz zeigte sich in weiterer Folge auch in den Änderungen der Verfassung in den nachfolgenden Jahrzehnten. Viele dieser Regelungen könnten – so Wielinger – als Vorschriften verstanden werden, die Machtchancen erhöhen sollten, auch wenn sie in der eigentlichen Praxis zuweilen weitgehend bedeutungslos geblieben seien. Zu diesem Regelungskomplex zählen etwa die Regelungen über die in Art 21 B-VG vorgesehene Möglichkeit der befristeten Betrauung mit Leitungsfunktionen, die Anklänge an das US-amerikanische „spoils system“ enthält.

Die Antwort auf die Frage nach einer Beibehaltung der Verwaltungsregelungen des B-VG in ihrer jetzigen Gestalt kann für Wielinger kein „entweder-oder“ sein, es müsse vielmehr geklärt werden, ob die diesen Vorschriften zugedachten Funktionen noch erfüllt würden und welche Konsequenzen die Aufgabe dieser Bestimmungen für die rechtsstaatliche Verwaltung haben können. Wielinger betonte, dass „manche Regelungen entbehrlich“ sein könnten, dass die Mehrzahl aber – vor allem aus dem Blickwinkel der Begrenzung von Machtchancen politischer Kräfte gegenüber der Verwaltung – nicht verzichtbar sein dürfte.

In sehr weit gehender Weise stellte der ehemalige Landesamtsdirektor in dieser Hinsicht die Regelung über die Weisungsbindung der Verwaltung zur Diskussion. Die in der Stammfassung der Regelung des Art 20 B-VG enthaltene Manifestation des Rangverhältnisses zwischen Volksvertretung und Volksbeauftragten sei bereits mit der B-VG-Novelle 1929 weggefallen. Eine Substitutionsfunktion könnte vor allem dem Dienstrecht zukommen. Zu diesem Zweck müsse aber nach dem Vorbild des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung der mit hoheitlichen Befugnissen betrauten Organe näher verankert werden. Dieses Dienstrecht müsse Sicherheit gegen faktische Erpressbarkeit bieten. Letztlich müsse dies aber auch bedeuten, dass Bürger die Möglichkeit eingeräumt erhalten würden, die Einhaltung der Vorschriften des Dienst- und Organisationsrechts

„einzuklagen“. Das Recht auf den gesetzlichen Richter könnte insoweit effektiert werden, als darin auch ein Recht von Parteien auf die Entscheidung durch ein nach den entsprechenden Vorschriften des Dienst- und Organisationsrechts bestelltes Organ verankert gesehen werden könne. Eine weitere Schutzfunktion sollte das Verfassungsrecht auch im Hinblick auf die in jüngerer Zeit verstärkt diskutierten Ausgliederungen wahrnehmen. Es wäre – so Wielinger – klarzustellen, dass es unzulässig sei, Rechtsträger in Rechtsformen aus dem Unternehmensrecht zu dem Zweck zu schaffen, dass Aufgaben der hoheitlichen Vollziehung nicht von Angehörigen der staatlichen Verwaltung besorgt werden.



Univ.-Prof. Dr. Gerhart Wielinger, SC Dr. Manfred Matzka,
o. Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer

Der zweite Vortrag des Abends wurde von o. Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer, Universität Innsbruck, bestritten. Wimmer wählte als Ausgangspunkt seiner Betrachtungen die Bestandsaufnahme der Prinzipien des B-VG für die Verwaltung und den Reformbedarf aus der Sicht der Verwaltungslehre. Wimmer beleuchtete zunächst die aus dem Stufenbau der Rechtsordnung abzuleitende hierarchische Konstruktion der Verwaltungsebenen. Die Leitungsfunktion der übergeordneten Organe sei zwar durch die Instrumente der Weisung und der Aufsicht realisiert, man könnte aber diesen Begriff – so Wimmer – durchaus auch weiter fassen. Als Vorteile des Weisungssystems sei zunächst die nicht bestreitbare Erfolgsbilanz des B-VG und auch der Umstand zu sehen, dass dieses Organisationsmodell bislang ein solides Fundament der Verwaltung geboten habe. Der Nachteil liege allerdings im Verzicht des Normsetzers auf eine nachhaltige Einwirkung auf die Verwaltungsträger in ihrer tatsäch-



lichen Gestalt. „Es wäre naiv zu glauben, dass man die Ergebnisse der Verwaltungspolitik als Maßstab für den Reformbedarf der Verwaltung verwenden könnte“, meinte Wimmer. Dazu seien diese politischen Ansätze zu divergent. Die Verwaltungslehre stelle sich als „Menüvorschlag“ dar, der die unterschiedlichsten Vorschläge enthalte. Die Verwaltungslehre sei damit gegenüber der „behäbigeren Verwaltungsrechtswissenschaft das wendige Segelschiff“. Flexibilität dürfe in diesem Zusammenhang allerdings nicht mit Beliebigkeit gleichgesetzt werden, zumal der gegenwärtige Diskussionsstand der Verwaltungslehre zweifellos zentrale Erkenntnisblöcke enthalte, welche die Defizite der überkommenen Verwaltungsstrukturen aufzeigen würden.

Dies belege der Blick auf die europaweite Diskussion über diverse „Good Governance“-Ansätze, die ein ganzheitliches Konzept einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung anstreben würden. Damit seien auch Forderungen erfasst, die man mit einer modernen rechtsstaatlichen Verwaltung verbindet, etwa die Beachtung der Rule of Law, Offenheit und Transparenz des Verwaltungshandelns.

Mit „Good Governance“ verbinden sich, so Wimmer, aber auch neue, ergebnis- und performanceorientierte Führungstechniken und -modelle wie ein „Wettbewerb der Verwaltungen“, verwaltungsinterne Zielvereinbarungen, best-practice- und benchmarking-Modelle. Techniken des New Public Management und die damit verbundene „Verantwortungsdelegation nach unten“ wurden aus Wimmers Sicht in Österreich bislang nur halbherzig realisiert. Neben den Ergebnissen der Privatisierung und Ausgliederung seien bei einem Rundgang durch die verwaltungsorganisatorische Landschaft vor allem zwei wichtige Träger öffentlicher Aufgaben hervorzuheben: der aus den Non-Profit-Organisationen (NPOs) bestehende „Dritte Sektor“, innerhalb dessen private Einrichtungen gemeinwirtschaftliche Zielsetzungen verfolgen, und die Einrichtungen im Rahmen von Public Private Partnerships (PPPs), die im Besonderen aus der heutigen Verwaltungsrealität der Kommunen nicht mehr wegzudenken seien.

Die Parameter der im B-VG grundgelegten Verwaltungsorganisation wie Stufenbau, Hie-

rarchie und Bürokratie seien zwar nach wie vor auch für die moderne Verwaltung unverzichtbar, diese reichten aber nach Wimmers Ansicht nicht mehr aus, die Realität des Verwaltens im Jahr 2010 flächendeckend bestimmen zu können. Befehl und Gehorsam seien nicht mehr die Leitbilder des modernen Verwaltungsverständnisses, weil vor allem im dynamischen Bereich der Daseinsvorsorge vermehrt die Bilder der Ergebnisorientierung und der „Kreislaufverwaltung“ vorherrschen. So wie der Bescheid nur eine „Momentaufnahme“ des Verwaltungshandelns darstelle, könne nur mehr ein Teilbereich der Verwaltung auf Bescheide und Verordnungen zurückgeführt werden. Neben dem offiziellen Vorrang des positivierten hierarchischen Prinzips werde zunehmend angesichts der Verwaltungsrealität des NPM das „Führungsmodell der Herzen“ propagiert. Wimmer ortete daher den vornehmlichen Reformbedarf darin, Regelungen zu schaffen, um den derzeitigen „unbefriedigenden Schwebestand“ einer Schwächung des „alten“ Führungsmodells ohne die Lukrierung der Mehrwerte neuer Steuerungsmodelle zu beenden. Neue Entwicklungen müssten teilweise im Verfassungstext verankert sein, weil die Rezeption einer modernen Verwaltungskultur zu einer notwendigen Änderung der Verfassungskultur beitragen würde.



V.l.n.r.: o.Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer, Univ.-Prof. Dr. Ludwig Adamovich, Univ.-Prof. Dr. Gerhart Wielinger, SC Dr. Manfred Matzka, SC Dr. Mathias Vogl, Univ.-Prof. MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger, Mag. Gregor Wenda, MBA, Präsident des VfGH Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger, Präsident des VwGH Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, em.o.Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Im Anschluss an die beiden Vorträge wurden die durchaus pointierten Thesen der beiden Referenten ausgiebig diskutiert. Diese Diskussion fand im informellen Rahmen in den Repräsentationsräumlichkeiten des Bundeskanzleramtes ihre Fortsetzung und ihren Abschluss.



Österreichische
Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft
p.A. Bundesministerium für Inneres
Rechtssektion
A-1014 Wien, Herrengasse 7
Telefon: 01 – 53126 – 2220
<http://www.oevg.info>
E-Mail: oevg@gmx.at



Generalversammlung der ÖVG

Am 24. März 2010 fand die Generalversammlung der ÖVG statt. Dabei wurde eine erfolgreiche Bilanz über die letzten Veranstaltungen und Ereignisse gezogen sowie der neue Vorstand für die kommende dreijährige Funktionsperiode gewählt. Die gesamte Vorstandsliste findet sich auf: <http://www.oevg.info/vorstand>

Werden Sie Mitglied der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 21 Euro pro Jahr.



Beitrittserklärung:

Ich erkläre meinen Beitritt zur Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG

Name/Funktion: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie die Beitrittserklärung entweder mit E-Mail an oevg@gmx.at oder an Monika Lang, p. A. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien.



Impressum:

Die Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Blätter (ÖVwBl) sind ein Informationsmedium der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) für ihre Mitglieder – ZVR: 164880580

Im Sinne der Meinungsvielfalt stellt das .SIAK-Journal diese Seiten der ÖVG zur Formulierung ihrer Standpunkte zur Verfügung. Der Inhalt dieser Seiten muss sich daher nicht unbedingt mit den Ansichten der Redaktion des .SIAK-Journals decken.

Chefredakteur: Dr. Harald Eberhard, E-Mail: harald.eberhard@chello.at

Redaktion: Dr. Theodor Thanner, Email: oevg@gmx.at

FOTOS: Wenda, Heeresbild- und Filmstelle (HBF)/Wenzel